



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Mai 2021
(OR. en)

8396/21

COPS 174
POLMIL 61
CIVCOM 72
EUMC 98
CFSP/PESC 447
CSDP/PSDC 228
HYBRID 24
DISINFO 11

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8280/21

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung, die der Rat auf seiner Tagung vom 10. Mai 2021 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

1. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen zu Sicherheit und Verteidigung vom 17. Juni 2020 und im Nachgang zur Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 26. Februar 2021 ist der Rat nach wie vor entschlossen, die Umsetzung der Sicherheits- und Verteidigungsagenda der Union voranzubringen, damit sie mehr Verantwortung für ihre Sicherheit übernimmt. Die EU ist entschlossen, die Strategische Agenda 2019-2024 umzusetzen, indem sie strategischer vorgeht und die Fähigkeit der EU zum autonomen Handeln steigert. Konkret wird die EU ihre Interessen und Werte vertreten, ihre Resilienz und Vorsorge verstärken, um allen Sicherheitsgefahren und -herausforderungen wirksam zu begegnen, sowie Frieden und Sicherheit fördern. Die EU ist nach wie vor entschlossen, durch ihr operatives Engagement – insbesondere durch GSVP-Missionen und -Operationen – ihre Fähigkeit, als globaler Bereitsteller von Sicherheit aufzutreten, weiter auszubauen sowie die Sicherheits- und Verteidigungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu vertiefen, die Verteidigungsinvestitionen zu steigern, die Entwicklung der zivilen und militärischen Fähigkeiten zu verstärken und die Einsatzbereitschaft innerhalb der Union zu erhöhen. Ferner ist die Union weiterhin entschlossen, eng mit ihren Partnern zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den wichtigsten internationalen Organisationen und regionalen Partnern. Eine stärkere EU auf dem Gebiet der Sicherheit und Verteidigung wird sich für die globale und transatlantische Zusammenarbeit auf der Grundlage einer regelbasierten internationalen Ordnung, in deren Zentrum die VN stehen, und eines wirksamen Multilateralismus als vorteilhaft erweisen. Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine enge Zusammenarbeit mit der NATO im Einklang mit der Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 26. Februar 2021.

Angesichts der zunehmenden globalen Instabilität unterstreicht der Rat, dass wichtige Schritte unternommen worden sind, und er bekräftigt zudem die Notwendigkeit, die Aufgabenstellungen und Initiativen, die insbesondere seit 2016 als Folgemaßnahme zur Globalen Strategie der EU eingeleitet wurden, vollumfänglich umzusetzen und die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU sowie ihre Werkzeuge und Instrumente in diesem Bereich zu verbessern.

2. Der Rat begrüßt die laufenden Bemühungen um einen ehrgeizigen und durchführbaren Strategischen Kompass unter optimaler Nutzung des gesamten EU-Instrumentariums, einschließlich ziviler und militärischer Maßnahmen, Werkzeuge und Instrumente. Der Strategische Kompass wird die Umsetzung der Zielvorgaben im Bereich Sicherheit und Verteidigung verstärken und leiten, die im November 2016 im Rahmen der Globalen Strategie der EU vereinbart wurden. Dieser Prozess trägt zur Weiterentwicklung einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungskultur bei, die sich auf unsere gemeinsamen Werte und Ziele stützt und den Besonderheiten der jeweiligen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten Rechnung trägt. Zu diesem Zweck wird der Strategische Kompass die politischen Leitlinien, konkreten Ziele und Zielsetzungen für die nächsten fünf bis zehn Jahre in Bereichen wie Krisenbewältigung, Resilienz, Fähigkeitenentwicklung und Partnerschaften festlegen. Er wird auch spezifische Zeitpläne enthalten, um zu einer raschen Umsetzung beizutragen und eine regelmäßige Überprüfung auf politischer Ebene zu erleichtern.

3. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat, dass die erste umfassende 360-Grad-Bedrohungsanalyse der EU, die durch das Einheitliche Analyseverfahren der EU auf der Grundlage umfassender Daten der Nachrichtendienste der Mitgliedstaaten durchgeführt und den Mitgliedstaaten im November 2020 vorgestellt wurde, zusammen mit anderen Inputs einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Strategischen Kompasses leistet. Diese erste, wertvolle Erfahrung und die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollten zu einem regelmäßigeren und umfassenderen Prozess der nachrichtendienstlichen Analyse von Bedrohungen und Herausforderungen für die EU auf der Grundlage freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten führen. Der Rat hebt hervor, wie wichtig die laufenden informellen Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten sind, die als Teil der Phase des strategischen Dialogs stattfinden. Er ersucht den Hohen Vertreter, dem Rat im November 2021 einen ersten Entwurf des Strategischen Kompasses zur Erörterung vorzulegen, damit er – im Einklang mit der Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 26. Februar 2021 – im März 2022 von den Mitgliedstaaten angenommen werden kann.

4. Unter Hinweis auf die wertvolle Unterstützung, die die Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten den Zivilbehörden im Kontext der COVID-19-Pandemie geleistet haben, bekräftigt der Rat die Bedeutung der zivil-militärischen Koordinierung zur Unterstützung der Katastrophenhilfe und der humanitären Hilfe. Er fordert den EAD und die Kommission auf, weiter zur Vorsorge und Resilienz der EU insgesamt beizutragen, auch und insbesondere durch den Katastrophenschutz, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und die bestehenden Mandate zu achten sind, auf der bereits geleisteten Arbeit aufgebaut werden sollte und etwaige weitere Beiträge und Orientierungen seitens der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

5. Unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der gegenseitigen Unterstützung und Solidarität im Einklang mit Artikel 42 Absatz 7 EUV und Artikel 222 AEUV begrüßt der Rat die laufenden Arbeiten und die erzielten Fortschritte hin zu einem verstärkten gemeinsamen Verständnis der Umsetzung von Artikel 42 Absatz 7 EUV, insbesondere durch Planübungen und szenariobasierte politische Erörterungen. Er sieht einem Dokument erwartungsvoll entgegen, in dem die aus diesen Übungen und szenariobasierten politischen Erörterungen gewonnenen Erkenntnisse konsolidiert werden und das den Mitgliedstaaten vor Ende des Jahres vorgelegt werden sollte. Der Rat fordert auf zu weiteren Überlegungen sowie Übungen, auch zur Cyberdimension, zum Nachweis der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten. Der Rat weist darauf hin, dass die sich aus Artikel 42 Absatz 7 EUV ergebenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten nicht berühren. Ferner weist er darauf hin, dass die NATO für die ihr angehörenden Staaten das Fundament der kollektiven Verteidigung bleibt.

6. Der Rat weist erneut auf die Auswirkungen hin, die Umweltfragen und Klimawandel auf den Bereich Sicherheit und Verteidigung haben, und fordert die umfassende Umsetzung des gemeinsamen Fahrplans für Klimawandel und Verteidigung im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Klima- und Energiediplomatie vom 25. Januar 2021. Diesbezüglich bekräftigt der Rat die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Nutzung der Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Partnern wie den VN, der NATO, der OSZE und der Afrikanischen Union (AU). Er ermutigt die Mitgliedstaaten, mit konkreten Maßnahmen einen Beitrag zu leisten, und ersucht den Hohen Vertreter, auch in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Kommission und Leiter der Europäischen Verteidigungsagentur, im ersten Halbjahr 2022 eine erste jährliche Aktualisierung des Umsetzungsprozesses vorzulegen.

7. Der Rat bekräftigt sein Eintreten für den EU-Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit. Er wird weiterhin die Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats fördern und auf dieser Grundlage für die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterdimension in allen zivilen und militärischen GSVP-Maßnahmen sorgen, mit besonderem Schwerpunkt auf der Zahl von Frauen in allen Funktionen, einschließlich Führungspositionen. Der Rat unterstreicht ferner sein Eintreten für den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie. Ein besonderes Augenmerk sollte – im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien – auf den Schutz von Zivilpersonen und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten gelegt werden, auch bei GSVP-Missionen und -Operationen.

Verstärkung des zivilen und militärischen operativen Engagements der Union

8. Die EU hat in den jüngsten Jahren ihre operative Leistungsfähigkeit und ihren operativen Fußabdruck wesentlich verstärkt. Der Rat unterstreicht den entscheidenden Beitrag, den die elf zivilen und sechs militärischen GSVP-Missionen und -Operationen zu Frieden und Sicherheit in der ganzen Welt im Rahmen des Integrierten Ansatzes der EU für externe Konflikte und Krisen und somit zur Sicherheit der Union sowie ihrer Bürgerinnen und Bürger leisten. Der Rat fordert dazu auf, die zivilen und militärischen operativen Verpflichtungen der EU noch robuster und flexibler zu gestalten, um ihre Wirksamkeit zu steigern, und für eine erhöhte Bereitschaft der zivilen und militärischen Kapazitäten der EU zur Reaktion auf dringende Krisen zu sorgen. Darüber hinaus bekräftigt er, dass die Mitgliedstaaten strikt dazu verpflichtet und dafür verantwortlich sind, ausreichend Mittel und Personal für alle zivilen und militärischen GSVP-Missionen und -Operationen bereitzustellen, um die wirksame Durchführung ihrer Mandate und die Glaubwürdigkeit des Handelns der EU zu gewährleisten, und er fordert dazu auf, die Entwicklung von Anreizen für eine Verbesserung des Kräfteaufwuchses weiter zu prüfen.

Der Rat fordert außerdem weitere Arbeiten, um sicherzustellen, dass die EU die in den Zielvorgaben von 2016 beschriebenen Arten von GSVP-Missionen und -Operationen – über die gesamte Bandbreite der Krisenbewältigungsaufgaben – durchführen kann, und er ruft zu weiteren Überlegungen über die mögliche Inanspruchnahme des Artikels 44 EUV und zur Sondierung von Möglichkeiten für einen raschen und effizienten Beschlussfassungsprozess auf. Er ermutigt zu einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung sowie zur Erarbeitung von Verknüpfungen zwischen dem jeweiligen operativen Engagement der Mitgliedstaaten und den GSVP-Missionen und -Operationen, unter Berücksichtigung der Mandate und Ziele der EU sowie ihres Beschlussfassungsprozesses, und er ruft dazu auf, weitere Überlegungen zu diesem Thema anzustellen.

9. Der Rat begrüßt die laufenden Fortschritte bei der Umsetzung des robusteren Mandats der EUTM Mali und ihre engere Zusammenarbeit mit der EUCAP SAHEL Mali und der EUCAP SAHEL Niger, im Einklang mit der Regionalisierung der zivilen und militärischen GSVP-Maßnahmen im Sahel, sowie die Bemühungen im breiteren Rahmen der Koalition für den Sahel. Er unterstreicht die Bedeutung einer raschen konkreten Unterstützung der lokalen Partner, prioritär im Zentrum von Mali und in Burkina Faso, aber auch in Niger. Der Rat begrüßt ferner die Integration der gemeinsamen Taskforce für Sondereinsätze Gazelle in die EUTM Mali. Er fordert die Einbeziehung von Mentoring-Aufgaben in die militärischen Ausbildungsmissionen im Rahmen der GSVP, sofern dies angebracht ist.

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zum Horn von Afrika bekräftigt der Rat das Engagement der EU für die Mobilisierung aller ihr zur Verfügung stehenden Instrumente und politischen Maßnahmen zur Unterstützung ihrer strategischen Prioritäten in der Region. In diesem Zusammenhang hebt der Rat den Beitrag eines stärkeren Mandats der EUNAVFOR Atalanta für das anhaltende Engagement der EU für Frieden und Sicherheit am Horn von Afrika hervor und bekräftigt, dass die EUTM Somalia dringend mit den vorgesehenen Kapazitäten ausgestattet werden muss, damit die Mission ihr Mandat erfüllen kann. Er würdigt ferner die Bedeutung der anhaltenden Präsenz der Operation EUFOR Althea in Bosnien und Herzegowina. Der Rat begrüßt außerdem die weitere Verlängerung des Mandats der EUAM Ukraine um drei Jahre und den verstärkten Beitrag ihrer vier Büros im Einsatzraum. Er begrüßt ferner die Erneuerung des Mandats der EUMM Georgia, insbesondere den Ausbau ihrer Analysekapazitäten.

10. Der Rat begrüßt die Verlängerung des Mandats der Operation EUNAVFOR MED Irini um zwei Jahre bis zum 31. März 2023. Gemäß den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats wird die Operation Irini weiterhin zur Umsetzung des VN-Waffenembargos gegen Libyen beitragen und als Abschreckung vor Waffenschmuggel dienen, indem – unparteiisch und wirksam – Inspektionen durchgeführt und verdächtige Aktivitäten überwacht werden.¹ Der Rat betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Resolution 2570 sowie der Verlängerung der Resolution 2292 (2016) des VN-Sicherheitsrats. Er fordert alle Flaggenstaaten auf, in gutem Glauben zu handeln und bei den im Rahmen der Operation durchgeführten Inspektionen zu kooperieren, und er fordert alle Staaten auf, ihre Bemühungen zur wirksamen Verhinderung von Verstößen gegen das Embargo zu intensivieren. Er unterstreicht, dass er entschlossen ist, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um zur wirksamen Durchsetzung der Resolution 2292 des VN-Sicherheitsrats und der nachfolgenden Resolutionen beizutragen, und er fordert den EAD – in Zusammenarbeit mit der Operation Irini – auf, die strategische Kommunikation weiter zu stärken. Der Rat bekräftigt das Angebot und die Bereitschaft der EU, zum Kapazitätsaufbau und zur Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine durch die Operation Irini sowie unter anderem den Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika (EUTF), darunter das Kommissionsprogramm zur Unterstützung des integrierten Grenz- und Migrationsmanagements in Libyen (SIBMMIL), beizutragen. Der Rat bekräftigt das Engagement der EU für die Weiterführung der Unterstützung des Friedensprozesses unter Führung der VN durch den Integrierten Ansatz der EU. Er begrüßt außerdem die anhaltende Präsenz der EUBAM Libya im Land sowie die Bemühungen und Erfolge der Mission hinsichtlich der Unterstützung der libyschen Behörden beim Grenzmanagement, bei der Strafverfolgung und bei der Strafgerichtsbarkeit.

¹ Im Einklang mit der Resolution 1970 (2011) des VN-Sicherheitsrats und den nachfolgenden Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 2292 (2016) und 2526 (2020).

11. Unter Hinweis darauf, dass der Zusammenhang zwischen innerer und äußerer Sicherheit zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, fordert der Rat verstärkte Bemühungen um eine Verbesserung der Synergien zwischen den innen- und außenpolitischen Maßnahmen der EU sowie zwischen den Akteuren der Bereiche GSVP und JI. Er betont auch, wie wichtig es ist, Problembewusstsein und Reaktionsfähigkeit der EU in allen Konfliktphasen zu verbessern – von Frühwarnung und Konfliktverhütung bis zu Krisenbewältigung, Stabilisierung und Friedenskonsolidierung. Der Rat begrüßt ferner die laufenden Arbeiten zur Verbesserung der Resilienz von GSVP-Missionen und -Operationen und der Fähigkeit, unter anderem hybriden Bedrohungen, Cyberangriffen und Desinformationskampagnen – insbesondere in einem sich verschlechternden Sicherheitsumfeld – zu begegnen, und er fordert abgestimmte Kommunikationsstrategien sowie eine verbesserte zivile und militärische Koordinierung und Zusammenarbeit, auch in Bereichen wie medizinische und strategische Evakuierung.

12. Der Rat begrüßt die Einrichtung der Europäischen Friedensfazilität (EPF) und ihren künftigen Beitrag zur Stärkung der Rolle der EU als globaler Bereitsteller von Sicherheit durch das Angebot umfassender militärischer und verteidigungsbezogener Unterstützung für ihre Partner und die Auffüllung bestehender Lücken im Bereich des Kapazitätsaufbaus, unter anderem durch die Bereitstellung militärischer Ausrüstung innerhalb des vereinbarten Rahmens der Fazilität. Er weist auch auf den globalen geografischen Anwendungsbereich der EPF hin sowie darauf, wie wichtig es ist, für Kontinuität und Einheitlichkeit mit bestehenden Maßnahmen zu sorgen sowie – im Einklang mit dem Integrierten Ansatz der EU – neue Maßnahmen einzuleiten. Hilfsmaßnahmen werden mit verhältnismäßigen eingehenden Risikobewertungen und strengen Schutzvorkehrungen einhergehen; gleichzeitig wird die Fähigkeit aufrechterhalten werden, rasch auf Konflikte und Krisen zu reagieren. Der Rat fordert eine rasche Einsatzfähigkeit der EPF und ersucht die Mitgliedstaaten und den Hohen Vertreter, mit Unterstützung durch den EAD Vorschläge für Hilfsmaßnahmen vorzulegen, unter gebührender Beachtung der vom Europäischen Rat und vom Rat festgelegten Prioritäten der EU für Maßnahmen, sodass die ersten Hilfsmaßnahmen ab Juli 2021 umgesetzt werden können. Der Rat weist darauf hin, dass es Ziel der EPF ist, die Partnerländer zur besseren Krisenprävention und -reaktion zu befähigen und zu ihrer Resilienz beizutragen, damit sie ihre Bevölkerung besser schützen können. Der Rat unterstreicht, dass die EPF unter anderem militärische Aspekte von Friedensunterstützungsmissionen unterstützt, weist aber darauf hin, dass sie keine Fähigkeiten finanzieren wird, die Mittel aus dem Unionshaushalt erhalten, und dass das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ von entscheidender Bedeutung sein wird, um Maßnahmen im Zusammenhang mit Entwicklung und Zusammenarbeit in den Bereichen Frieden und Sicherheit in größtmöglichem Ausmaß zu unterstützen, auch durch die Nutzung

seiner Säulen und Modalitäten, insbesondere der Unterstützung für militärische Akteure für den Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Entwicklung und der Sicherheit für Entwicklung (CBDSD). Mit Blick auf die weitere Verbesserung des Integrierten Ansatzes der EU fordert der Rat eine enge und regelmäßige Koordinierung zwischen dem Rat, dem EAD und der Kommission, um für Komplementarität zu sorgen und etwaige Doppelungen oder Lücken – insbesondere zwischen dem NDICI und der EPF – zu vermeiden.

13. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit einer effizienteren Planung und Führung auf EU-Ebene. Diesbezüglich bekräftigt er die Bedeutung des militärischen Planungs- und Durchführungsstabs (MPCC). Der Rat weist darauf hin, dass eine angemessene Personalausstattung durch die Beiträge der Mitgliedstaaten gewährleistet und der weitere Bedarf des MPCC in den Bereichen Infrastruktur und sichere Kommunikation so rasch wie möglich angegangen werden muss. Der Rat wird sich spätestens im November 2021 erneut mit dieser Frage befassen, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren.

Er unterstreicht ferner die Bedeutung des zivilen Planungs- und Durchführungsstabs (CPCC) sowie der breiter gefassten Bemühungen – auch durch die gemeinsame Unterstützungskoordinierungszelle (JSCC) – zur Verbesserung der Rolle der EU als ziviler und militärischer Bereitsteller von Sicherheit.

14. Der Rat erkennt darüber hinaus an, dass die zivile Krisenbewältigung relevanter denn je ist, da sie einen wichtigen Beitrag zur Reform des Sicherheitssektors, zu Stabilität und zur Rechtsstaatlichkeit leistet, was auch dazu beiträgt, die lokale Eigenverantwortung der Aufnahmeländer zu fördern. Der Rat begrüßt die Fortschritte, die insgesamt bei der Umsetzung des Pakts für die zivile GSVP erzielt worden sind; durch diesen Pakt soll die zivile GSVP fähiger, wirksamer, flexibler, reaktionsfähiger und besser mit anderen EU-Akteuren abgestimmt werden. Er würdigt ferner die guten Fortschritte des EAD und der Kommission auf EU-Ebene und der EU-Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene und fordert einen stärker strukturierten und strategischen Prozess der Entwicklung der zivilen Fähigkeiten, unter anderem durch einschlägige Schulungen und Verbesserung der zivil-militärischen Synergien. Der Rat weist darauf hin, dass die Sichtbarkeit der zivilen GSVP erhöht sowie die Bemühungen zur Verstärkung von wechselseitig vorteilhaften Partnerschaften mit internationalen Organisationen und Partnerländern, die die Werte und Ziele der EU teilen, unter uneingeschränkter Achtung des institutionellen Rahmens der EU intensiviert werden müssen.

Mit Blick auf die jährliche Überprüfungs-konferenz im November 2021 bekräftigt der Rat, dass die Mitgliedstaaten, der EAD und die Kommission weiter auf eine vollständige Umsetzung des Pakts für die zivile GSVP bis Anfang Sommer 2023 hinarbeiten müssen, wobei die vom Rat im Dezember 2020 vereinbarten Wegmarken für 2021 im Mittelpunkt stehen sollten. Der Rat erkennt an, dass die Umsetzung des Pakts für die zivile GSVP auch den Boden für weitere Arbeiten bereiten wird, unter anderem für die zivile Krisenbewältigung für die Zeit nach 2023.

15. Als Teil der Vertiefung der Sicherheits- und Verteidigungszusammenarbeit und der Krisenbewältigung der EU hebt der Rat die Bemühungen des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs hervor, ein besseres Verständnis der GSVP als wesentlichen Teils der GASP in den Mitgliedstaaten im Bereich der GSVP-Aus- und Fortbildung zu fördern, unter anderem durch die Erteilung einsatzvorbereitender Ausbildung für GSVP-Missionen und -Operationen und durch die Zusammentragung der Kompetenzen von zivilen Experten und Offizieren.

Ausbau der Verteidigungsinitiativen der EU

16. Der Rat sieht der weiteren Durchführung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) im Einklang mit den Leitlinien im Rahmen der strategischen Überprüfung der SSZ vom November 2020, insbesondere durch die einschlägige Empfehlung des Rates, in der die präziseren Ziele für die Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen aufgeführt sind, erwartungsvoll entgegen. Er begrüßt, dass der Beschluss des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Steuerung von SSZ-Projekten bis November 2021 überarbeitet wird. Er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass die laufenden SSZ-Projekte vor Ende der nächsten Phase der SSZ (2021-2025) zu konkreten Ergebnissen führen oder die volle Einsatzfähigkeit erreichen.² Er stimmt darin überein, dass die an der SSZ teilnehmenden Mitgliedstaaten die Erfüllung aller weiter gehenden Verpflichtungen mit besonderem Schwerpunkt auf einem kooperativen Ansatz und auf Einsatzbereitschaft verbessern müssen, und sieht neuen ehrgeizigen SSZ-Projekten bis November 2021, bei denen die Ergebnisse und die Empfehlungen der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) zur Beseitigung der Mängel im Einsatzbereich und bei den Fähigkeiten berücksichtigt werden, sowie dem bis Juli 2021 vorzulegenden SSZ-Jahresbericht des Hohen Vertreters auf der Grundlage der nationalen Umsetzungspläne erwartungsvoll entgegen.

² Projekte gemäß Anhang 2 zur Anlage der Schlussfolgerungen des Rates zur strategischen Überprüfung der SSZ 2020.

Der Rat begrüßt darüber hinaus die Einladung an Kanada, Norwegen und die Vereinigten Staaten, an dem SSZ-Projekt der militärischen Mobilität im Einklang mit den vom Rat angenommenen drei Beschlüssen teilzunehmen, in denen festgestellt wurde, dass die allgemeinen Bedingungen, unter denen Drittstaaten in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an einzelnen SSZ-Projekten zu beteiligen, gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1639 vom 5. November 2020 hinsichtlich ihrer Teilnahme an dem Projekt erfüllt sind. Partner, die diese allgemeinen Bedingungen erfüllen, könnten in der Zukunft in Ausnahmefällen gemäß dem in dem Beschluss (GASP) 2020/1639 beschriebenen Einladungsverfahren, einschließlich eines einstimmigen Beschlusses des Rates, eingeladen werden, sich an einzelnen SSZ-Projekten zu beteiligen.

17. Der Rat begrüßt die rasche Umsetzung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP), insbesondere die Finanzierung von sechzehn Projekten infolge der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen von 2019, einschließlich neun Projekten, die mit SSZ-Projekten verknüpft sind, was eine verbesserte Kohärenz zwischen den Verteidigungsinitiativen der EU verdeutlicht. Der Rat sieht außerdem der baldigen Annahme der Vergabeentscheidungen zu den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen von 2020 erwartungsvoll entgegen und begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung der Vorbereitenden Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung und die Einleitung von Projekten über unter anderem bahnbrechende Technologien. Er begrüßt außerdem die Annahme der Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds (EDF) und sieht der Annahme eines ehrgeizigen Jahresarbeitsprogramms für 2021, das mit den aus dem Fähigkeitsentwicklungsplan abgeleiteten Prioritäten der EU für die Fähigkeitsentwicklung im Einklang steht, erwartungsvoll entgegen. Der EDF ist für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der Effizienz und der Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung in der ganzen Union, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, bahnbrechender Technologien und der grenzüberschreitenden Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) entscheidend. Der Rat ermutigt die Kommission, den Zugang von KMU und von nicht zu den traditionellen Lieferanten zählenden Unternehmen zu erleichtern und Investitionen in die Lieferkette des Verteidigungssektors zu fördern. Er ruft außerdem die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Institutionen auf, ihre Arbeit zur Stärkung und Verbesserung der Liefersicherheit für Verteidigungsgüter und -technologien fortzuführen.

18. Der Rat begrüßt den Aktionsplan der Kommission für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie, mit dem die Rechtsgrundlagen und unterschiedlichen Arten der jeweiligen Programme und Initiativen der EU, einschließlich des zivilen Charakters des EU-Weltraumprogramms, geachtet werden. Eine rasche und vollständige Umsetzung dieses Aktionsplans in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren und auf der Grundlage der Einbeziehung aller Mitgliedstaaten wird dazu beitragen, dass die EU weiterhin technologisch führend ist, und zwar dank einer wettbewerbsfähigeren strategischen industriellen und technologischen Basis, einschließlich im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich, und dank der aktiveren Rolle von Start-up-Unternehmen, KMU und Forschungs- und Technologieorganisationen (RTO). Der Rat sieht außerdem dem bevorstehenden Fahrplan der Kommission zu zentralen Technologien für Sicherheit und Verteidigung einschließlich Möglichkeiten für die Förderung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation und für die Verringerung unserer strategischen Abhängigkeiten bei kritischen Technologien und Wertschöpfungsketten erwartungsvoll entgegen. Der Rat würde es begrüßen, wenn bei diesen Möglichkeiten die Erfahrungen aus der Umsetzung der Vorbereitenden Maßnahme der Union im Bereich Verteidigungsforschung (PADR), des EDIDP und des EDF so weit wie möglich einbezogen würden. In diesem Zusammenhang sollte mit der Arbeit der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) zu kritischen Technologien, einschließlich mittels der übergeordneten strategischen Forschungsagenda (OSRA) und der strategischen Schlüsselaktivitäten (KSA), ein nützlicher Beitrag geleistet werden. Der Rat ruft auch dazu auf, die Rolle der EDA bei der Förderung von Verteidigungsinnovation einschließlich bahnbrechender Technologien zu stärken, und ersucht zu diesem Zweck den Hohen Vertreter und Leiter der Europäischen Verteidigungsagentur, bis Ende 2021 Optionen im letztgenannten Bereich vorzulegen. Der Rat hält die Mitgliedstaaten und einschlägigen EU-Organe dazu an, ihre Arbeit zur Stärkung und Verbesserung der Liefersicherheit für Verteidigungsgüter und -technologien fortzuführen. Er bestärkt die Europäische Investitionsbank darin, weitere Schritte zu prüfen, mit denen Investitionen in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Verteidigungsbereich gefördert werden können.
19. Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, dass die Kohärenz zwischen den unterschiedlichen Verteidigungsinitiativen der EU gewährleistet wird und zugleich ihr unterschiedlicher Charakter und die verschiedenen Rechtsgrundlagen geachtet werden, und ersucht den Hohen Vertreter, auch in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Kommission und Leiter der Europäischen Verteidigungsagentur, vor dem Sommer 2021 einen dritten Bericht zu den Verknüpfungen und zur Kohärenz zwischen den Verteidigungsinitiativen der EU (CARD, SSZ, EDF) vorzulegen.

Verbesserung der Resilienz und Gewährleistung des Zugangs Europas zu den globalen Gemeingütern

20. Der Rat betont, dass die Resilienz und die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten, hybride Bedrohungen, einschließlich Desinformation, abzuwehren, durch die Umsetzung einschlägiger Maßnahmen auch im Rahmen der Strategie für eine Sicherheitsunion, der Cybersicherheitsstrategie und des Aktionsplans für Demokratie in Europa weiter gestärkt werden müssen und dabei vorhandene und etwaige neue Instrumente für die Abwehr hybrider Bedrohungen auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten koordiniert und integriert genutzt werden müssen und dass die Bereitschaft, Lageerfassung und autonome Analysefähigkeit der EU verbessert werden müssen und dazu beigetragen werden muss, die Resilienz der Partner zu steigern. Der Rat will weiterhin mögliche Reaktionen auf hybride Bedrohungen sondieren, unter anderem auf Einflussnahme aus dem Ausland und ausländische Operationen zur Einflussnahme; dazu können Präventivmaßnahmen sowie die Auferlegung von Kosten für feindselige staatliche und nichtstaatliche Akteure gehören. Ihm ist ferner bewusst, wie wichtig eine verbesserte Sicherheit in der Telekommunikation und bei ausländischen Direktinvestitionen innerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Rechts und des nationalen Rechts ist. Der Rat erwartet Fortschritte bei der Umsetzung der Initiativen im Rahmen der Strategie für eine Sicherheitsunion im Hinblick auf die Abwehr hybrider Bedrohungen, beispielsweise die durchgängige Berücksichtigung entsprechender Überlegungen in der Politikgestaltung, die Ermittlung sektorbezogener Referenzgrößen für Resilienz und die Online-Plattform für Maßnahmen auf EU-Ebene für die Abwehr hybrider Bedrohungen und einschlägige Rechtsdokumente. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Analyseeinheit für hybride Bedrohungen des EU-Zentrums für Informationsgewinnung und Lageerfassung (EU INTCEN) in der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion als zentrale Stelle für die Bewertung hybrider Bedrohungen genannt wird, und sieht den Ergebnissen der zweiten Untersuchung über hybride Bedrohungen auf der Grundlage von Beiträgen der Mitgliedstaaten und einschlägiger Organe und Einrichtungen der EU erwartungsvoll entgegen; er ersucht die Kommission, zusammen mit anderen Organen und Einrichtungen der EU in angemessener Weise zu der Untersuchung beizutragen³. Der Rat weist auf seine Schlussfolgerungen vom Juni 2020 hin und bekräftigt, dass der Schutz der Organe und Einrichtungen der EU vor böswilligen Aktivitäten aller Art ausgebaut werden muss.

³ Maßnahme 1 des gemeinsamen Rahmens.

21. Dem Rat ist bewusst, dass globale Gemeingüter (einschließlich des Weltraums, des Cyberraums und der Hohen See) zunehmend einseitigen Aneignungsversuchen, Abschottung und konfliktträchtigen Verhaltensweisen ausgesetzt sind, und er verpflichtet sich, für den sicheren Zugang Europas zu diesen globalen Gemeingütern zu sorgen. Es bedarf daher dringend weiterer Überlegungen und gegebenenfalls bedeutender Schritte nach vorn in den Bemühungen der EU, die Interessen und Werte der EU sowie eine regelbasierte Weltordnung auch im Bereich der Sicherheit und Verteidigung zu fördern.
22. Der Rat weist auf seine Schlussfolgerungen vom März 2021 zur Cybersicherheitsstrategie der EU für die digitale Dekade hin und betont, dass die Cybersicherheits- und Cyberabwehrkapazitäten der EU weiter gestärkt werden müssen. Der Rat begrüßt die anstehende Überprüfung des Politikrahmens für die Cyberabwehr und der militärischen Vision und Strategie für den Cyberraum als Einsatzbereich, mit der gewährleistet werden soll, dass Cybersicherheit und Cyberabwehr umfassend in den weiter gefassten Bereich der Sicherheit und Verteidigung integriert werden. Er begrüßt darüber hinaus die Bemühungen zur Verbesserung der zivil-militärischen Synergien und der Koordinierung in den Bereichen Cyberabwehr und Cybersicherheit. Er würdigt die fortgesetzte Anwendung des EU-Instrumentariums für die Cyberdiplomatie als wichtigen Schritt, um böswillige Cyberaktivitäten zu verhindern, vor ihnen abzuschrecken und darauf zu reagieren. Er bestätigt sein Engagement für die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten in Bezug auf den Cyberraum, um das Risiko von Fehleinschätzungen, Eskalationen und Konflikten, die sich möglicherweise aus Cybervorfällen ergeben, zu verringern. Der Rat ruft darüber hinaus zu mehr szenariobasierten Beratungen über Cyberfragen auf. Er betont ferner, dass die Bemühungen zur Stärkung und Entwicklung robuster, sicherer, resilienter, skalierbarer und interoperabler vertraulicher und nicht vertraulicher Kommunikations- und Informationssysteme in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU und in den Mitgliedstaaten fortgesetzt werden müssen.
23. Der Rat weist auf seine Schlussfolgerungen vom Januar 2021 hin, begrüßt die Einleitung des Pilotfalls zum Konzept der koordinierten maritimen Präsenzen im Golf von Guinea und wird auf der Grundlage der im Mai 2021 vorzulegenden Erfahrungen die Möglichkeit prüfen, dieses Konzept in anderen potenziellen künftigen Meeresgebieten von Interesse, einschließlich im indopazifischen Raum im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 16. April 2021 über eine EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum, auch in Zusammenarbeit mit einschlägigen Partnern anzuwenden. Vor dem Hintergrund des Erfordernisses, den Pilotfall im Golf von Guinea voll und ganz umzusetzen, wird der Rat im Januar 2022 auf die Umsetzung zurückkommen.

Darüber hinaus ruft der Rat zur weiteren Stärkung der Rolle der EU als globaler Bereitsteller von maritimer Sicherheit im Hinblick auf die Förderung des Völkerrechts auf, insbesondere des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ), um die Interessen der EU zu verteidigen, die Freiheit der Schifffahrt einschließlich durch Nutzung des Schiffsbestands der Mitgliedstaaten der EU im Kontext der Seediplomatie zu wahren und die Zusammenarbeit in maritimen Fragen mit Partnern im Rahmen der EU-Strategie für maritime Sicherheit und des dazugehörigen Aktionsplans zu vertiefen. Er betont ferner, dass regelmäßige europäische Hafenaufenthalte in der ganzen Welt als ein Instrument für Zusammenarbeit und Vernetzung mit Partnerländern erforderlich sind.

24. Der Rat bekräftigt die wachsende Bedeutung des Weltraums für die Autonomie der Union und ihrer Mitgliedstaaten und weist erneut darauf hin, dass dieser strategische Sektor in zunehmendem Maße Überlastung, Streit, Spannungen und Konkurrenz unterliegt. In diesem Zusammenhang betont er die Sicherheitsdimension des anstehenden Weltraumprogramms der EU und die Rolle des Hohen Vertreters, der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Abwehr der damit verbundenen Bedrohungen. Der Rat ruft zu weiteren strategischen Überlegungen zu den Weltraum-, Sicherheits- und Verteidigungsdimensionen der EU auf, wobei auch der zivile Charakter des Weltraumprogramms der EU zu berücksichtigen ist. Der Rat betont darüber hinaus den wertvollen Beitrag des EU-Satellitenzentrums für die GASP und die GSVP durch seine Unterstützung im Zuge weltraumgestützter Aufklärung für die Erkenntnisanalysestellen der Union, die GSVP-Missionen und Operationen, insbesondere die Operation Irini, und das auswärtige Handeln der EU insbesondere zur Unterstützung der VN, der OSZE und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) sowie für die Mitgliedstaaten.
25. Der Rat begrüßt die politische Einigung über die Fazilität „Connecting Europe“ 2021-2027 und sieht den ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte mit Doppelnutzung zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und zur Verbesserung der zivilen und militärischen Mobilität erwartungsvoll entgegen. Er ruft zur fortgesetzten Umsetzung des EU-Aktionsplans zur militärischen Mobilität auf und sieht dem dritten gemeinsamen Fortschrittsbericht, der bis Ende des Sommers 2021 vorzulegen ist, erwartungsvoll entgegen. Er ruft außerdem zu weiteren Überlegungen zu etwaigen Maßnahmen, relevanten Akteuren und neuen Zielvorgaben auf (in Bereichen wie Digitalisierung, Stärkung der Cyberresilienz von Verkehrsinfrastrukturen und -systemen, Nutzung künstlicher Intelligenz), um die militärische Mobilität in der EU und über die EU hinaus zu verbessern.

Der Rat begrüßt ferner die Fortschritte bei der militärischen Mobilität im Kontext der SSZ im Rahmen der EDA und national und ruft dazu auf, weiter an einer Beschleunigung, Vereinfachung und Standardisierung der grenzüberschreitenden Verfahren zu arbeiten und dabei einen ressortübergreifenden Ansatz anzuwenden. Der Rat ruft darüber hinaus zu mehr szenariobasierten Beratungen und Übungen zur militärischen Mobilität auf.

Stärkung der Partnerschaften

26. Der Rat hebt hervor, dass Partnerschaften einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der EU und ihrer Rolle bei der Unterstützung einer multilateralen regelbasierten Weltordnung leisten. Er weist erneut auf die Bedeutung von Partnerschaften im Bereich Sicherheit und Verteidigung mit internationalen und regionalen Partnerorganisationen, einschließlich der VN, der NATO, der OSZE, der Afrikanischen Union, der Liga der Arabischen Staaten und des ASEAN, hin und ruft insbesondere zur weiteren Entwicklung bilateraler Partnerschaften mit Partnerländern auf, die auf einen stärker strategisch orientierten und maßgeschneiderten Ansatz gestützt und in erster Linie auf gleichgesinnte Partner ausgerichtet sind, die die Werte der EU – einschließlich der Achtung des Völkerrechts – teilen. In diesem Zusammenhang sieht der Rat der Umsetzung verbesserter Modalitäten für die Teilnahme von Drittstaaten an GSVP-Missionen und -Operationen unter uneingeschränkter Achtung der Entscheidungsfindung der EU sowie ihrer Beschlussfassungsautonomie erwartungsvoll entgegen. Dazu gehören Möglichkeiten für einen fristgerechteren Informationsaustausch, die Teilnahme an Ausbildungen und Übungen sowie frühzeitige Konsultationen mit potenziellen beitragsleistenden Partnern in künftigen GSVP-Missionen und -Operationen.
27. Der Rat begrüßt die wesentlichen Fortschritte bei der Umsetzung der Prioritäten der EU und der VN für Friedenseinsätze und Krisenbewältigung 2019- 2021, die zu gegenseitiger Unterstützung bei Missionen und Operationen im Einsatzbereich, aber auch zu einer verstärkten Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Polizeiarbeit sowie Frauen, Frieden und Sicherheit geführt haben, und bei der Bewältigung von Aspekten der Rüstungskontrolle.
- Die Unterzeichnung des Rahmenabkommens zwischen den VN und der EU über gegenseitige Unterstützung ist ein wichtiger Schritt hin zu einer besseren Zusammenarbeit im Einsatzbereich. Im Kontext der bevorstehenden Konsultationen über die nächsten EU-VN-Prioritäten 2022-2024 und aufbauend auf dem Dritten Fortschrittsbericht fordert der Rat die Verstärkung und Anpassung der strategischen Partnerschaft EU-VN für Krisenbewältigung

und Friedenseinsätze, um den im Rahmen der COVID-19-Krise festgestellten aufkommenden sicherheitspolitischen Herausforderungen und Lücken zu begegnen und die Wirksamkeit unserer Missionen und Operationen vor Ort weiter zu verstärken. Der Rat ersucht den EAD, im September 2021 Vorschläge für die nächsten Prioritäten für den Zeitraum 2022-2024 vorzulegen.

28. Der Rat begrüßt die wesentlichen Fortschritte bei der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO seit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärungen von Warschau (2016) und Brüssel (2018) und unterstreicht, wie wichtig eine verstärkte, sich gegenseitig verstärkende und beiderseitig nutzbringende strategische Partnerschaft zwischen der EU und der NATO in Bereichen von gemeinsamem Interesse ist, deren übergeordnetes Ziel darin besteht, eine echte und konstruktive Beziehung zwischen beiden Organisationen aufzubauen. Angesichts der gemeinsamen Herausforderungen für die euro-atlantische Sicherheit weist der Rat erneut auf die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen hin, um die gemeinsamen Werte und Sicherheitsinteressen zu fördern und aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang bekräftigt er, dass die rasche und greifbare Umsetzung der Gemeinsamen Erklärungen und des gemeinsamen Pakets von Vorschlägen auch weiterhin eine zentrale politische Priorität der EU ist, und er weist erneut darauf hin, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO nach wie vor unter vollständiger Achtung der Grundsätze der Transparenz, Gegenseitigkeit und Inklusivität sowie der Beschlussfassungsautonomie und der Verfahren beider Organisationen stattfindet. Im Hinblick auf den bevorstehenden fünften Jahrestag der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung von Warschau ermutigt der Rat zu weiteren Arbeiten hin zur Umsetzung der beiden Gemeinsamen Erklärungen und des gemeinsamen Pakets von 74 Vorschlägen im vereinbarten Rahmen, in enger Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten und unter vollständiger Einbeziehung aller Mitgliedstaaten. Der Rat fordert insbesondere rasche Fortschritte hin zu einer ambitionierten Umsetzung des neuen Plans für parallele und abgestimmte Übungen. Er weist erneut darauf hin, dass eine wirksame operative Zusammenarbeit in gemeinsamen Einsatzbereichen erforderlich ist, insbesondere zwischen der NATO-Führung der Seestreitkräfte (MARCOM) und der EUNAVFOR Irini, und er ruft zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung aufbauend auf dem für die Operation Sophia erzielten Rahmen auf. Darüber hinaus hebt der Rat die Notwendigkeit erneuerter und anhaltender Bemühungen in Bereichen wie politischer Dialog, militärische Mobilität, Abwehr hybrider Bedrohungen, einschließlich Stärkung von Resilienz sowie Cybersicherheit und -abwehr, und Kapazitätsaufbau für Partner hervor.

Außerdem erkennt er an, dass Möglichkeiten sondiert werden müssen, um in einem inklusiven Prozess neue Bereiche der Zusammenarbeit zu ermitteln, wobei die Zuständigkeiten und das institutionelle Gleichgewicht der EU zu achten sind. Ferner bekräftigt der Rat die Bedeutung eines ungehinderten Informationsaustauschs – in einer inklusiven und nichtdiskriminierenden Weise – zwischen der EU und der NATO für die weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in allen vereinbarten Bereichen der Interaktion, damit Synergien gefördert werden und unnötige Doppelarbeit vermieden wird. Der Rat sieht der gemeinsamen Vorlage des bevorstehenden sechsten Fortschrittsberichts durch den Hohen Vertreter, Vizepräsidenten und Leiter der Verteidigungsagentur und den NATO-Generalsekretär erwartungsvoll entgegen. Der Rat würdigt die Bedeutung von Kohärenz zwischen den laufenden Reflexionsprozessen in der EU und der NATO, trägt dabei aber dem unterschiedlichen Wesen der beiden Organisationen und ihren jeweiligen Zuständigkeiten und Mitgliedschaften Rechnung und berücksichtigt uneingeschränkt die Beschlussfassungsautonomie der EU.

29. Gestützt auf die Verwaltungsvereinbarungen zwischen der EU und der OSZE von 2018 ermutigt der Rat zur Entwicklung einer stärker institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen der EU und der OSZE im Bereich der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung.
30. Unter Bekräftigung seiner Schlussfolgerungen zu den Beziehungen zwischen der EU und den USA vom 7. Dezember 2020 betont der Rat, dass eine starke transatlantische Partnerschaft von entscheidender Bedeutung ist, um zu unserer gemeinsamen Sicherheit, Stabilität und Prosperität beizutragen und diese sicherzustellen, und er weist erneut darauf hin, dass die Europäische Union und die Vereinigten Staaten im Bereich Sicherheit und Verteidigung weiterhin eng zusammenarbeiten und im Dialog stehen und ihre gemeinsamen Anstrengungen weiter verstärken sollten, unter anderem durch eine verbesserte, beiderseitig bestärkende und nutzbringende strategische Partnerschaft zwischen der EU und der NATO in Bereichen von gemeinsamen Interesse im Rahmen der Gemeinsamen Erklärungen von Warschau (2016) und von Brüssel (2018). Der Rat begrüßt die Veröffentlichung der den Bereich Sicherheit und Verteidigung betreffenden Elemente der Gemeinsamen Mitteilung vom 2. Dezember 2020 mit dem Titel „Eine neue EU-US-Agenda für den globalen Wandel“. Gestützt auf gemeinsame Werte, gemeinsame Interessen und globale Einflussnahme weist der Rat auf seine Bereitschaft hin, einen regelmäßigen, umfassenden, strategischen politischen Dialog mit den

Vereinigten Staaten einzugehen. In diesem Rahmen sieht er einer engeren und beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit und einem strukturierten Dialog im Bereich Sicherheit und Verteidigung mit der neuen US-Regierung in Bereichen wie den jeweiligen sicherheits- und verteidigungspolitischen Initiativen, Abrüstung und Nichtverbreitung, Auswirkungen neuer und bahnbrechender Technologien, Cyberabwehr, militärische Mobilität, Abwehr hybrider Bedrohungen einschließlich Desinformation, Krisenbewältigung und Beziehungen zu strategischen Wettbewerbern erwartungsvoll entgegen. Aufbauend auf dem wichtigen Beitrag der USA und der EU zur transatlantischen Sicherheit, auch durch die jüngsten Verteidigungsinitiativen, würde ein solcher gezielter Dialog eine engere Zusammenarbeit ermöglichen. Eine stärkere EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung wird auch eine stärkere transatlantische Partnerschaft gewährleisten.
